

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 6. Dez. 2006

G 5 h Fehraltorf und Russikon. Wasserversorgung der Gemeinde Fehraltorf. Quellfassungen
G 6 h Rumlikon Mitte und Reitenbach. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
h 1231 h 1232

Im Auftrag der Gemeinde Fehraltorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 10. August 1983 und 20. Juni 1985 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Rumlikon Mitte und Reitenbach. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 24. Februar 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 28. März und 12. April 2006 setzten die Gemeinderäte Fehraltorf und Russikon die Schutzzonen um die Quellen Rumlikon Mitte und Reitenbach fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Pfäffikon vom 3. Juli 2006 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Rumlikon Mitte und Reitenbach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente für das Gemeindegebiet von Fehraltorf dem Gemeinderat Fehraltorf und für das Gemeindegebiet von Russikon dem Gemeinderat Russikon. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Der Gemeinderat Fehraltorf ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Russikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Rumlikon Mitte und Reitenbach einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Fehraltorf und Russikon vom 28. März und 12. April 2006 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Rumlikon Mitte und Reitenbach und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan der Quellen Rumlikon Mitte und Reitenbach (Nr. 94/241-04a bzw. 98/198-02a) 1:1'000 vom 30. Januar 2006, rev. am 6. März 2006;
2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Rumlikon Mitte;
3. Schutzzonenreglement der Quellfassung Reitenbach.

II. Die Gemeinderäte Fehraltorf und Russikon werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinderäte Fehraltorf und Russikon werden eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, der Gemeinde Russikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) bis spätestens Ende Juni 2007 je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Rumlikon Mitte und Reitenbach einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Fehraltorf, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, mit Rechnung erhoben:

| | | |
|------------------------|---------------------|----------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. 1'128.-- | (85284.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | <u>Fr. 96.--</u> | (85284.61.000) |
| Total | <u>Fr. 1'224.--</u> | (8000 0010 01) |

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Fehraltorf, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer in der Gemeinde Fehraltorf sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Büelstrasse 32, 8330 Pfäffikon);
- den Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer in der Gemeinde Russikon sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Büelstrasse 32, 8330 Pfäffikon);
- die Wasserversorgung Fehraltorf, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer + Rutz, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Postfach, 8620 Wetzikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;